HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 49	MONTAG, DEN 16. DEZEMBER	1996

Inhalt

Tag		Seite
3. 12. 1996	Sechzehnte Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	297
10. 12. 1996	Hamburgisches Gesetz über die Einrichtung der für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden (EGAFBG)	306
10. 12. 1996	Gesetz zur Änderung des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes	307
10. 12. 1996	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz	308
10. 12. 1996	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlußbeiträge	309
10. 12. 1996	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in Hamburg	310
10. 12. 1996	Gesetz zu verschiedenen Abkommen	312

Sechzehnte Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 3. Dezember 1996

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Gebührenfreiheitsverordnung

§ 3 Nummer 2 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 370, 1995 Seite 392) erhält folgende Fassung:

„2. die nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.,".

§ 2

Gebührenordnung für die Senatskanzlei

In der Anlage der Gebührenordnung für die Senatskanzlei vom 5. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324), wird hinter Nummer 3.4 folgende Nummer 3.5 angefügt:

„3.5 Besucher im Rahmen der öffentlichen Tourismusförderung (Hamburg-Card) ..... gebührenfrei“.

§ 3

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 76), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	53,50
Nummer 1.2	41,—
Nummer 1.3	32,—
Nummer 1.4	29,—

2. Hinter Nummer 5.1.3 wird folgende Nummer 5.2 eingefügt:

„5.2 Anfertigung von Positiven je“.

3. Hinter Nummer 5.2.1.2 werden folgende Nummern 5.2.2 bis 5.2.3 angefügt:

„5.2.2	Reproduktion in schwarz-weiß	
5.2.2.1	9 x 12 cm	5,—
5.2.2.2	13 x 18 cm	7,—
5.2.3	Reproduktion in farbig je Stück 13 x 18 cm	22,50“.

§ 4

Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 6. Februar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62), zuletzt geändert am 6. Februar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.2.1	Brandverhütungsschau oder Nachschau einschließlich Büroarbeit, Schlußbesprechung und Wegezeit je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger ..	90,—“.

2. Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.3	in sonstigen Fällen je angefangene halbe Stunde ...	45,—“.

3. Hinter Nummer 2.1.3 wird folgende Nummer 2.2 angefügt:

„2.2	Schriftliche Stellungnahmen und brandschutztechnische Gutachten auf Antrag in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens je angefangene halbe Stunde ...	55,50“.

4. Die Nummern 6.3.1 und 6.3.2 erhalten folgende Fassung:

„6.3.1	mit Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	984,—
6.3.2	ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	504,—“.

5. Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:

„6.6	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	168,—“.

§ 5

Gebührenordnung
für das Geologische Landesamt Hamburg

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	53,50
Nummer 1.2	41,—
Nummer 1.3	32,—
Nummer 1.4	29,—
Nummer 3.1	23,—
Nummer 3.2	33,—
Nummer 3.3	12,—
Nummer 4.3	
erster Gebührensatz	65,—
zweiter Gebührensatz	131,—
Nummer 5.1.1	
erster Gebührensatz	32,—
zweiter Gebührensatz	108,—
Nummer 5.1.2	44,—
Nummer 5.1.3	
erster Gebührensatz	76,—
zweiter Gebührensatz	126,—
Nummer 5.1.4	64,—
Nummer 5.1.5	
erster Gebührensatz	29,—
zweiter Gebührensatz	108,—
Nummer 5.1.6	
erster Gebührensatz	21,—
zweiter Gebührensatz	32,—
dritter Gebührensatz	333,—
Nummer 5.1.7	29,—
Nummer 5.2.1.1	16,—
Nummer 5.2.2.1	185,—
Nummer 5.2.2.2	54,—
Nummer 5.2.2.3	74,—
Nummer 5.2.2.4	56,—
Nummer 5.2.3.1	126,—
Nummer 5.2.3.2	64,—
Nummer 5.2.3.3	64,—
Nummer 5.2.3.4	44,—
Nummer 5.2.3.5	83,—
Nummer 5.2.3.6	348,—
Nummer 5.2.3.7	32,—
Nummer 5.2.3.8	37,—
Nummer 5.2.3.9	108,—
Nummer 5.2.3.10	56,—
Nummer 5.2.4.1	99,—
Nummer 5.2.4.2	324,—
Nummer 5.2.5.1	
erster Gebührensatz	333,—
zweiter Gebührensatz	76,—
Nummer 5.2.5.2	92,—
Nummer 5.2.6.1	99,—

Nummer 5.2.6.2		
erster Gebührensatz		428,—
zweiter Gebührensatz		108,—
Nummer 5.2.6.3		
erster Gebührensatz		333,—
zweiter Gebührensatz		84,—
Nummer 5.2.6.4		249,—
Nummer 6.2.1		243,—
Nummer 6.2.2		303,—
Nummer 6.2.3		60,—
Nummer 6.2.4		121,—
Nummer 6.2.5		182,—
Nummer 6.3.1		182,—
Nummer 6.3.2		243,—
Nummer 6.4.1		31,—
Nummer 6.4.2		42,—
Nummer 6.4.3		24,—
Nummer 6.5.1		24,—
Nummer 6.5.2		96,—
Nummer 6.5.3		60,—
Nummer 6.5.4		73,—
Nummer 6.5.5		36,—
	bis	73,—
Nummer 6.6.1		86,—
Nummer 6.6.2		49,—
Nummer 6.6.3		60,—
Nummer 6.6.4		60,—
Nummer 6.6.5		24,—
Nummer 6.7.1		25,—
Nummer 6.7.2		159,—
	bis	371,—

§ 6

Gebührenordnung für das HWWA
— Institut für Wirtschaftsforschung — Hamburg

In der Anlage der Gebührenordnung für das HWWA — Institut für Wirtschaftsforschung — Hamburg vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 368, 1995 Seite 392) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	54,50
Nummer 1.2	42,—
Nummer 1.3	33,—
Nummer 1.4	29,—
Nummer 8	29,—

§ 7

Gebührenordnung
für das Institut für Angewandte Botanik
der Universität Hamburg

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	34,50
Nummer 2	27,25
Nummer 3	21,—
Nummer 4	16,50
Nummer 5	14,50

§ 8

Gebührenordnung
für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 426, 1995 Seite 392) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

„§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung
der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg — Carl von Ossietzky —
sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken
der Universität Hamburg (einschließlich Universitäts-Krankenhaus Eppendorf),
der Fachhochschule Hamburg,
der Hochschule für bildende Künste,
der Hochschule für Musik und Theater sowie
der Technischen Universität Hamburg-Harburg
und für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 3.2, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 4 bis 8.2 der Anlage erhoben."

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1.1 wird das Wort „Benutzungsausweises" durch das Wort „Bibliotheksausweises" ersetzt.

2.2 Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1	für natürliche Personen, die nicht zum wissenschaftlichen Personal oder zu den Studierenden der Hamburger Hochschulen, der Universität der Bundeswehr Hamburg oder der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses gehören, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	40,—".

2.3 Nummer 1.2 wird durch folgende Nummern 1.2 bis 1.2.3 ersetzt.

„1.2	Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur	
1.2.1	bei der Fachhochschule Hamburg sowie der Technischen Universität Hamburg-Harburg je Öffnungstag	0,30
1.2.2	bei den übrigen Bibliotheken je angefangene Woche	1,50
1.2.3	höchstens jedoch	20,—".

2.4 Nummer 1.1.5 erhält folgende Fassung:

„1.1.5	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer)	20,—".

§ 9

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 421, 1995 Seite 392) werden wie folgt geändert:

1. Anlage A wird wie folgt geändert:

1.1 In in den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5		5,—
	bis	30,—
Nummer 12		7,—
Nummer 14.1		69,—
Nummer 14.2		54,50
Nummer 14.3		42,—
Nummer 14.4		33,—
Nummer 14.5		29,—

1.2 Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

2. In Anlage B treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1		60,—
Nummer 1.1.2		2,—
	bis	60,—
Nummer 1.2.1		60,—
Nummer 1.4		150,—
Nummer 2.4.1.1		112,—
Nummer 2.4.1.2		91,—
Nummer 2.4.1.3		827,—
Nummer 2.4.1.4		138,—
Nummer 2.4.2.1		1 551,—
Nummer 2.4.2.2		1 130,—
Nummer 2.6		80,—
	bis	1 551,—

§ 10

Gebührenordnung
für das Institut für Schiffbau der Universität Hamburg

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührenordnung für das Institut für Schiffbau der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 345, 1995 Seite 392) werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2.2		102,—
	bis	1 020,—
Nummer 4.1.1		36,—
	bis	360,—
Nummer 4.1.3		36,—
	bis	360,—

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	109,—
Nummer 3	84,—
Nummer 4	55,—
Nummer 5	49,—

§ 11

Gebührenordnung
für die Benutzung der Museen und der Kunsthalle

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Museen und der Kunsthalle vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 346) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 12

Gebührenordnung
für die Benutzung des Planetariums

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Planetariums vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) wird aufgehoben.

§ 13

Gebührenordnung
für das Chemische Untersuchungsamt
der Universität Hamburg
und das Zentrallabor Chemische Analytik der
Technischen Universität Hamburg-Harburg

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 417, 1995 Seite 392) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	34,50
Nummer 2	27,25
Nummer 3	21,—
Nummer 4	16,50
Nummer 5	14,50

§ 14

Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe

In § 2 der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	3,—
Nummer 2	15,—

§ 15

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „Feuerstätten, Schornsteine und andere“ gestrichen.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1.2 werden die Wörter „und Feuerstätten“ gestrichen.

2.2 Die Nummern 1.2.2 bis 1.2.2.2 werden durch folgende Nummer 1.2.2 ersetzt:

„1.2.2 wenn die Genehmigung zum Errichten oder Ändern von Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus erfolgt ist ..... 120,—
bis 300,—".

3. In Anlage 2 Nummer 27 Buchstabe b wird die Bezeichnung „der 1500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt" durch die Bezeichnung „der 1500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis zu einer Obergrenze von 30 000 m³" ersetzt.

§ 16

Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet
des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 341, 1995 Seite 392) wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2 ..... 24,—
Nummer 3.3 ..... 230,—
Nummer 3.4 ..... 108,—
Nummer 3.5 ..... 209,—
bis 2 074,—
Nummer 3.6 ..... 108,—
Nummer 3.7
Buchstabe b ..... 317,—
Nummer 3.8
Buchstabe a ..... 72,—
Buchstabe b ..... 230,—

2. Die Nummern 4.1 bis 4.3 erhalten folgende Fassung:

„4.1 Anordnung einer Instandsetzung von Wohngebäuden, Wohnungen, Wohnräumen oder ihren Außenanlagen oder einer Wiederherstellung des für Wohnzwecke geeigneten Zustandes nach § 3 Absatz 1
a) je Raum ..... 72,—
b) je Wohnung jedoch mindestens ..... 230,—
c) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen je Anordnung ..... 115,—
bis 230,—

4.2 Anordnung einer Erfüllung der Mindestanforderungen an Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume nach § 4 Absatz 1
a) je Raum ..... 72,—
b) je Wohnung jedoch mindestens ..... 230,—
c) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen je Anordnung ..... 115,—
bis 230,—

4.3 Erteilung oder Aufhebung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 6 Absatz 1
a) je Raum ..... 209,—
b) je Wohnung jedoch mindestens ..... 634,—".

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.4
Buchstabe a ..... 72,—
Buchstabe b ..... 192,—
Nummer 4.5 ..... 72,—
bis 432,—
Nummer 4.6
Buchstabe a ..... 72,—
Buchstabe b ..... 230,—
Nummer 4.7
Buchstabe a ..... 72,—
Buchstabe b ..... 230,—

4. Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 5.2 ersetzt:

„5 Amtshandlungen nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 7. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223)

5.1 Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum (§ 1)
a) je Raum ..... 108,—
b) je Wohnung jedoch mindestens ..... 317,—

5.2 Erteilung eines Negativattests auf Wunsch des Betroffenen (es liegt keine Zweckentfremdung mehr vor)
a) je Raum ..... 54,—
b) je Wohnung jedoch mindestens ..... 158,—".

§ 17

Gebührenordnung
in Angelegenheiten des Justizvollzuges

§ 1 der Gebührenordnung in Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 190) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Gebührensatz „5,—" durch den Gebührensatz „10,—" ersetzt.

2. In Absatz 3 wird der Gebührensatz „10,— bis 150,—" durch den Gebührensatz „20,— bis 200,—" ersetzt.

§ 18

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

In der Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 475), zuletzt geändert 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.3.2	50,—
Nummer 1.2.6.2	130,—
Nummer 1.2.9.7.1	35,—
Nummer 1.2.9.10.1	35,—
Nummer 4.1.3	220,—
Nummer 4.1.4	210,—
Nummer 4.3.1	645,—
Nummer 4.6.1.1	50,—
Nummer 9.1	70,—
Nummer 12.1	10,—
Nummer 12.2.1	2,—
Nummer 12.2.2	3,50
Nummer 12.2.3	15,—
Nummer 12.2.4	20,—
Nummer 12.3.1	165,—
Nummer 12.3.2	33,—

§ 19

Gebührenordnung für das Lotterie- und Spielbankwesen

§ 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für das Lotterie- und Spielbankwesen vom 26. April 1983 mit der Änderung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 84, 1988 Seite 241) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „5000,— DM" durch den Betrag „3000,— DM" ersetzt.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Lotterien oder Ausspielungen mit einem begrenzten Spielkapital von mehr als 3000,— DM	2,0 vom Tausend des Spielkapitals, mindestens 300,— DM und höchstens 17 500,— DM".

3. In Nummer 3 wird der Gebührensatz „15 000,— DM" durch den Gebührensatz „17 500,— DM" ersetzt.

§ 20

Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

In § 1 Nummer 1 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) wird der Gebührenansatz „250,— DM" durch den Gebührensatz „300,— DM" ersetzt.

§ 21

Gebührenordnung
für die Gebiete des Arbeitsschutzes,
der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1.1 wird der erste Gebührensatz „70,—" durch den Gebührensatz „96,—" ersetzt.

2. In Nummer 1.2 wird die Bezeichnung „,139g" gestrichen.

3. Hinter Nummer 1.4.3 wird folgende Nummer 1.4.4 angefügt:

„1.4.4	Anordnung nach § 2 Absatz 5 MuSchG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ..	100,— bis 1 000,—".

4. Hinter Nummer 1.6 wird folgende Nummer 1.7 angefügt:

„1.7	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1246) in der jeweils geltenden Fassung	
	Anordnungen nach § 22 Absatz 3 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je.....	100,— bis 5 000,—".

5. Nummer 7.2.3 erhält folgende Fassung:

„7.2.3	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 30 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 je Stoff oder Stoffgruppe	50,— mindestens 150,—".

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 20.1.1	163,—
Nummer 21.1.1	573,—
Nummer 23.1	29,—
Nummer 23.2	26,—
Nummer 23.4	26,—

7. In Nummer 25.4 wird hinter der Textstelle „Prüfungen," die Textstelle „für die feste Gebühren erhoben werden," eingefügt.

8. In Nummer 25.6.1 werden die Gebührensätze „15,75", „20,25" und „26,25" durch die Gebührensätze „16,—", „20,50" und „26,75" ersetzt.

§ 22

Gebührenordnung für Altenwohnungen

Die Gebührenordnung für Altenwohnungen vom 18. Juni 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 23

Gebührenordnung
für die Verwaltung und Benutzung
der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 385, 1995 Seite 392) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1	Das Wort „Benutzungsgebühren" wird durch die Wörter „Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" ersetzt.

1.1.2 Nummer 2 wird gestrichen.

1.1.3 Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 2 bis 8.

1.1.4 Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. durch Aufstellen des Wassersparbusses der Hamburger Wasserwerke GmbH und des Beratungsbusses der Hamburger Gaswerke GmbH;".

1.1.5 Nummer 10 wird gestrichen.

1.1.6 Nummer 11 wird Nummer 9.

1.1.7 Die Nummern 12 bis 14 werden gestrichen.

1.1.8 Die Nummer 15 bis 24 werden Nummern 10 bis 19.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. durch Teile einer Kreuzungsanlage im Sinne von § 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 337), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2378, 2405 und 2417), und zur Ausführung von Bau- oder Unterhaltungsarbeiten an Teilen von Kreuzungsanlagen im Sinne von § 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes;
2. durch Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 20 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1120), soweit sie dem Betrieb einer Eisenbahn dienen oder die Benutzung aufgrund von § 50 Absätze 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt, sowie für Fernmeldeanlagen der Bundeswehr oder der Straßenverwaltung;
3. durch Tunnelanlagen einschließlich Haltestellenanlagen für Schnellbahnen des öffentlichen Nahverkehrs;
4. durch Fernsprechhäuschen der Deutschen Telekom AG, Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des öffentlichen Alarmdienstes, Meldeanlagen, Fahrscheinautomaten und Fahrplantafeln für den Betrieb an Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibuslinien sowie durch Autorufsäulen;
5. durch Hinweisschilder oder Wegweiser, die ausschließlich der Orientierung der Wegebenutzer, nicht aber der Anpreisung gewerblicher Leistungen dienen und im öffentlichen Interesse liegen und die dem von der zuständigen Behörde bekanntgemachten Muster entsprechen oder ausdrücklich zugelassen sind; durch Aufstellen von Schildern im Rahmen von Verkehrsaktionen."

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird wie folgt geändert:

2.1.1 Jeweils an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:

„Carl-von-Ossietzky-Platz ..... I"
„Gustav-Mahler-Platz ..... I"
„Heinrich-Grone-Stieg ..... III"
„Sachsenkamp ..... III".

2.1.2 Die nachstehend genannten Eintragungen werden wie folgt ersetzt:

— „Luisenweg von Hammer Deich bis Grevenweg" durch „Luisenweg"
— „Kleine Rosentreppe" durch „Kleine Rosenstraße".

2.1.3 Die Eintragung „An der Kunsthalle II" wird gestrichen.

2.2 Im Abschnitt Bezirksamt Altona wird die Eintragung „Max-Brauer-Allee von Eggerstedtstraße bis Mumsenstraße" durch die Eintragung „Max-Brauer-Allee von Eggerstedtstraße bis Museumstraße" ersetzt.

2.3 Im Abschnitt Bezirksamt Eimsbüttel wird an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle folgende Eintragung eingefügt:

— „Marek-James-Straße ..... III".

2.4 Im Abschnitt Bezirksamt Wandsbek werden die nachstehend genannten Eintragungen wie folgt ersetzt:

— „Kandieckskamp" durch „Kaudiekskamp"
— „Petzolddamm" durch „Pezolddamm".

2.5 Im Abschnitt Bezirksamt Harburg werden an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle die folgenden Eintragungen eingefügt:

— „Großmoorbogen ..... III"
— „Schellerdamm ..... III".

3. In Anlage 2 Nummer 30 wird hinter dem Wort „Wegebefestigungen" die Bezeichnung „, Einfriedigungen" eingefügt.

4. In Anlage 4 wird hinter Nummer 7.3 folgende Nummer 8 angefügt:

„8	Entscheidung über die Zustimmung zur Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien, soweit ein gesetzliches Benutzungsrecht besteht	500,— bis 5 000,—".

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird verordnet:

Die Gebührenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

1.2 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

2. Hinter § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Zuschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge für die Dauer dieser Leistungen erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen und an Sonntagen beträgt jeweils 25 vom Hundert (v.H.), für Leistungen an Wochenfeiertagen sowie an Ostersonntag und am Pfingstsonntag 35 v.H. und für Leistungen an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 v.H. der Gebühren nach Nummer 6.1 der Anlage. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch gesondert zu erstatten

1. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Antrag erteilt werden und nicht bereits ausdrücklich in den Gebührentatbeständen der Anlage zu § 1 enthalten sind,
2. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dergleichen),
3. Kosten für die Beförderung von Sachen."

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1.1 wird der Gebührensatz „32,50" durch den Gebührensatz „33,—" ersetzt.

4.2 In Nummer 3.1.2.4 wird der Gebührensatz „48,—" durch den Gebührensatz „49,—" ersetzt.

4.3 In Nummer 3.4.4.4.3 wird die Gebührensatzregelung „Gebühr nach Nummer 6.1" durch die Gebührensatzregelung „Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2" ersetzt.

4.4 Hinter Nummer 3.4.4.4.3 wird folgende neue Nummer 3.4.4.5 eingefügt:

„3.4.4.5 Mehrausfertigungen ..... 25 v.H. der Gebühr nach Nummern 3.4.4.1 bis 3.4.4.4.3".

4.5 Die Nummern 3.4.4.5 bis 3.4.4.8.2 werden Nummern 3.4.4.6 bis 3.4.4.9.2.

4.6 Im zweiten Absatz der neuen Nummer 3.4.4.6.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mindestens wird jedoch die Gebühr für 40 000 m² angesetzt."

4.7 Die neuen Nummern 3.4.4.6.3 und 3.4.4.6.4 erhalten folgende Fassung:

„3.4.4.6.3 Werden zusätzliche Arbeiten wie beispielsweise Objektschlüsselselektion oder Datennachbearbeitung beantragt, wird für den Mehraufwand ein Gebührenzuschlag erhoben ..... Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2

3.4.4.6.4 Die Aktualisierungsgebühr beträgt 20 v.H. der Gebühr für die Erstabgabe.

Mindestgebühr ..... 60,—

Liegt die Erstlieferung oder letzte Aktualisierung länger als drei Jahre zurück, sind die Gebühren für die Aktualisierungsdaten gleich denen der Erstlieferung."

4.8 In der neuen Nummer 3.4.4.9.1 wird der Gebührensatz „7000,—" durch den Gebührensatz „6000,—" ersetzt.

4.9 Hinter der neuen Nummer 3.4.4.9.2 werden folgende Nummern 3.4.4.9.3, 3.4.4.9.4 und 3.4.4.10 angefügt:

„3.4.4.9.3 Adressenregister je Bezirk .... 500,—

3.4.4.9.4 Die Aktualisierungsgebühr beträgt:

25 v.H. der Gebühr für die erstmalige Abgabe, wenn die letzte Abgabe nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

50 v.H. der Gebühr für die erstmalige Abgabe, wenn die letzte Abgabe nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Liegt die Abgabe mehr als ein Jahr zurück, entspricht die Aktualisierungsgebühr der für die erstmalige Bereitstellung.

3.4.4.10 Mehrplatzlizenzen

Bei der Nutzung von Daten nach Nummer 3.4.4.6, 3.4.4.7 oder 3.4.4.9 an

3 bis 10 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 1,5fache,

11 bis 20 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 2fache,

21 bis 50 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 3fache,

mehr als 50 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 4fache,

der Gebühr nach Nummer 3.4.4.6, 3.4.4.7 oder 3.4.4.9".

4.10 Hinter Nummer 3.4.5.3 wird folgende Nummer 3.4.6 eingefügt:

„3.4.6 Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis je Seite ..... 6,—".

4.11 In Nummer 6.1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Buchstabe a 24,50

Buchstabe b ..... 33,—

Buchstabe c ..... 42,—

Buchstabe d 54,50

4.12 Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Die Grundgebühr bemißt sich nach dem Verkehrswert des Grund und Bodens und der Anzahl der Grenzpunkte

Anzahl der Grenzpunkte	Gebührensatz in DM bei einem Verkehrswert DM/m² bis 50,—	über 50,— bis 600,—	über 600,—
der 1. Grenzpunkt	56,—	184,—	267,—
der 2. bis 5. Grenzpunkt je Grenzpunkt	22,—	74,—	107,—
der 6. bis 10. Grenzpunkt je Grenzpunkt	17,—	56,—	80,—
der 11. bis 20. Grenzpunkt je Grenzpunkt	14,—	46,—	67,—
der 21. bis 150. Grenzpunkt je Grenzpunkt	11,—	37,—	53,—
jeder weitere Grenzpunkt	9,—	28,—	41,—“.

4.13 Die Nummern 8.2.3 bis 8.2.3.2 werden gestrichen.

4.14 Die Nummern 8.2.4 bis 8.2.14 werden Nummern 8.2.3 bis 8.2.13.

4.15 Die neuen Nummern 8.2.6 und 8.2.7 erhalten folgende Fassung:

„8.2.6 Regionalkarte Hamburg 1:150 000 (D 1) ..... 12,—

8.2.7 Satellitenbildkarte Hamburg und Umgebung 1:100 000 (D 2) ..... 29,—“.

4.16 Nummer 8.3.3 erhält folgende Fassung:

„8.3.3 Flächennutzungsplan von Hamburg 1:20 000 (G 1) je Blatt ..... 16,—“.

4.17 Hinter Nummer 8.4.1 wird folgende Nummer 8.4.2 angefügt:

„8.4.2 Bereitstellung von Originalen historischer Karten und Pläne Gebühr nach Nummer 10.4.1

zuzüglich für Reproduktionen. Gebühr nach Nummer 10.1“.

4.18 Nummer 9.1.4 erhält folgende Fassung:

„9.1.4 Die Aktualisierungsgebühr beträgt 20 v.H. der Gebühr für die Erstabgabe.

Mindestgebühr ..... 60,—

Liegt die Erstlieferung oder letzte Aktualisierung länger als drei Jahre zurück, sind die Gebühren für die Aktualisierungsdaten gleich denen der Erstlieferung.

Die Datenaufbereitungsgebühr wird jeweils in voller Höhe erhoben.“

4.19 Die Nummern 9.4 bis 9.8 werden durch die folgenden neuen Nummern 9.4 bis 9.6 ersetzt.

„9.4 Abgabe sonstiger digitaler kartographischer Daten

Gebühr nach besonderer Kalkulation

9.5 Die Aktualisierungsgebühr beträgt:

25 v.H. der Gebühr für die erstmalige Abgabe, wenn die letzte Abgabe nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

50 v.H. der Gebühr für die erstmalige Abgabe, wenn die letzte Abgabe nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Liegt die Bereitstellung mehr als ein Jahr zurück, entspricht die Aktualisierungsgebühr der für die erstmalige Bereitstellung.

9.6 Mehrplatzlizenzen

Bei der Nutzung von Daten nach Nummer 9.1, 9.2 oder 9.4 an

3 bis 10 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 1,5fache,

11 bis 20 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 2fache,

21 bis 50 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 3fache,

mehr als 50 Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr das 4fache

der Gebühr nach Nummer 9.1, 9.2 oder 9.4.“

4.20 In Nummer 10.1.4.3 wird die Bezeichnung „100 x 100 72,—“ gestrichen.

4.21 In Nummer 10.1.6 wird hinter der Bezeichnung „A 1 127,—“ die Bezeichnung „A 0 190,—“ eingefügt.

4.22 In Nummer 10.2.2 wird hinter der Bezeichnung

„A 0	210,—	113,—“	die Bezeichnung
„70 x 100	167,—	90,—“	angefügt.

4.23 In Nummer 10.3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einfachen Druckarbeiten im Format DIN A 1/70 x 100 ergeben sich Abschläge von bis zu 40 v.H.“

4.24 In Nummer 10.4.1.2 wird der Gebührensatz „32,50“ durch den Gebührensatz „33,—“ ersetzt.

4.25 Nummer 11 wird durch die folgenden Nummern 11 bis 11.2 ersetzt.

„11 Nutzungsrechte bei gewerblicher Nutzung

11.1 Analoge Vervielfältigung der Karten und Luftbilder sowie deren Weitergabe an Dritte nach Art, Umfang und Auflagenhöhe der Erzeugnisse .... 50,— bis 5 000,—

11.2 Entnahme, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte digitaler Informationen aus analogen Karten oder Umarbeitung und Weitergabe an Dritte bereitgestellter digitaler kartographischer Daten jeweils nach Art, Umfang und Auflagenhöhe der Erzeugnisse ..... 200,— bis 200 000,—“.

Artikel 3

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136), zuletzt geändert am 14. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), wird verordnet:

§ 1 der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 392, 401), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „63" durch die Zahl „64" ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „56" durch die Zahl „57" ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gebühren- und Kostenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 1996.

Hamburgisches Gesetz über die Einrichtung der für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden (EGAFBG)

Vom 10. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Senat wird ermächtigt, öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen die Erfüllung von Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 623) zu übertragen, wenn diese Stellen die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten.

(2) Die Aufsicht über die Stellen nach Absatz 1 übt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) aus.

§ 2

Bekanntmachung

Die zuständige Behörde gibt die nach § 1 beauftragten Stellen im Amtlichen Anzeiger bekannt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1996.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes

Vom 10. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetz vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die den Abschnitt III betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
      „Abschnitt III Gewerbliche Schiffahrt".
   b) Hinter § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
      „19 a Seeschiffsassistenz".
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Die Textstelle „Zollenspieker," wird durch die Wörter „Zollenspieker sowie" ersetzt.
   b) Die Textstelle „sowie in dem Teil des Hafens von Cuxhaven, der in Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. Mai / 4. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) bezeichnet ist," wird gestrichen.
   c) In Nummer 1 wird die Textstelle „und des vorstehend genannten Teils des Hafens von Cuxhaven" gestrichen.
3. Die Überschrift des Abschnittes III erhält folgende Fassung:
   „III Gewerbliche Schiffahrt".
4. Hinter § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

   „§ 19 a

   Seeschiffsassistenz

   (1) Das Assistieren von Seeschiffen durch Seeschiffsassistenzschlepper gegen Entgelt sowie die Überlassung von Fahrzeugen an Dritte zu diesem Zweck bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

   (2) Das Betriebsunternehmen sowie die Führung von Seeschiffsassistenzschleppern sind zum Schleppen verpflichtet, wenn das Schleppen nicht durch Umstände verhindert wird, die sie nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.

   (3) Der Senat wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Rechtsverordnungen über die Seeschiffsassistenz zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können Regelungen getroffen werden über
   1. das Erlaubnisverfahren, die persönlichen, technischen, baulichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt der Erlaubnis nach Absatz 1,
   2. die Anforderungen an eine geordnete und sichere Seeschiffsassistenz,
   3. die Überwachung durch die zuständige Behörde,
   4. den Umfang der Schlepppflicht nach Absatz 2,
   5. die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Seeassistenzschlepper."
5. In § 20 Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 12 bis 16 durch folgende Nummern 12 bis 18 ersetzt:
   „12. Leistungen entgegen den nach § 16 erlassenen Vorschriften anbietet oder vermittelt oder diesen Vorschriften entgegenstehende Verträge über solche Leistungen abschließt oder erfüllt;
   13. entgegen § 17 Absatz 1 von den nach § 16 erlassenen Vorschriften über Entgelte abweicht;
   14. entgegen § 18 Absätze 2 und 3 die Überwachung der Entgelte behindert oder Unterstützungshandlungen unterläßt;
   15. die Auskunftspflicht des § 19 verletzt;
   16. entgegen § 19 a Absatz 1 ohne Erlaubnis ein Seeschiff assistiert;
   17. gegen die Schlepppflicht nach § 19 a Absatz 2 verstößt;
   18. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."
6. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „und 19" durch die Bezeichnung „,19 und 19 a" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Der Senat wird ferner ermächtigt, im sachlichen Rahmen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Bestimmungen für Neuwerk zu treffen. Dabei sind die besonderen örtlichen Verhältnisse von Neuwerk zu berücksichtigen."

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1996.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz

Vom 10. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz vom 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), erhält folgende Fassung:

„5. Entwässerungseinrichtungen (je m² Erschließungsanlage):

a) Regenwassersiele ..... 53,– DM/m²

b) Doppel- und Mischwassersiele ..... 24,– DM/m²

c) Straßenabläufe einschließlich Anschlußleitungen ..... 9,– DM/m².“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Auf die bis zum 31. Dezember 1996 abgenommenen Siele sind die bisherigen Beitragssätze weiterhin anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1996.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlußbeiträge

Vom 10. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlußbeiträge vom 21. Januar 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14), zuletzt geändert am 19. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Sielbaubeitrag nach § 6 Absatz 1 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440), beträgt für

   1. Schmutzwassersiele (Druck- und Gefällesiele) ..... 595 Deutsche Mark
   2. Regenwassersiele ..... 420 Deutsche Mark
   3. Doppel- und Mischwassersiele .. 720 Deutsche Mark

   je Frontmeter.

   Ist bereits ein Regenwassersiel oder ein Schmutzwassersiel vorhanden und wird dazu ein Siel für die andere Abwasserart hergestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Sielbaubeitrag für das vorhandene Siel und dem Sielbaubeitrag für ein Doppelsiel zu erheben. Der Berechnung sind die bei der Abnahme der neuen Sielanlage geltenden Beitragssätze zugrunde zu legen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Der Sielanschlußbeitrag nach § 11 Absatz 5 des Sielabgabengesetzes beträgt für eine

   1. einfache Leitung ..... 6720 Deutsche Mark
   2. Doppelleitung (für Schmutz- und Regenwasser) in einer Baugrube 7760 Deutsche Mark."

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Auf die bis zum 31. Dezember 1996 abgenommenen Siele und Sielanschlußleitungen sind die bisherigen Beitragssätze weiterhin anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1996.

Der Senat

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in Hamburg

Vom 10. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG)

Einziger Paragraph

Für Vorhaben, für die auf Grund des Landesrechts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), anzuwenden.

Artikel 2
Zweites Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74), zuletzt geändert am 17. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Rodungs- oder Umwandlungsgenehmigung darf nur in einem Verfahren erfolgen, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310) in der jeweils geltenden Fassung entspricht."

1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Genehmigung einer Erstaufforstung von besonders schützenswerten Flächen gilt § 4 Absatz 3 entsprechend. Besonders schützenswerte Flächen im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Moore, Sümpfe-, Naßwiesen, Quellbereiche und Röhrichte
2. Dünen, Heide und Trockenrasen

und diesen gleichwertige Biotope."

2.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3
Viertes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

§ 14 Absatz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147), erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Teile des Hafenerweiterungsgebietes zur vorbereitenden Herrichtung für Hafenzwecke (Aufhöhung und Bodengewinnung) in Anspruch genommen werden sollen, legt die zuständige Behörde die Grenzen dieses Gebiets durch Planfeststellungsbeschluß in einem Verfahren fest, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310) in der jeweils geltenden Fassung entspricht."

Artikel 4
Viertes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter § 63 folgender § 63a eingefügt:

   „§ 63a Umweltverträglichkeitsprüfung".

2. Hinter § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„63a
Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen

1. die Vornahme von Abgrabungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2, wenn die betroffene Grundfläche größer als 3 ha ist,
2. die Anlage von Schlammlagerplätzen, wenn die betroffene Grundfläche größer als 3 ha ist,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sportanlagen, wenn die betroffene Grundfläche größer als 6 ha oder die Zahl der Besucher oder Benutzer entsprechend dem Zweck der Sportanlage größer als 3000 ist.

(2) Für Vorhaben nach Absatz 1 ist eine gesonderte Untersuchung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Standortauswahl nicht erforderlich, wenn diese Vorhaben Gegenstand der Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Untersuchung der Umweltauswirkungen des Standortes im Regelfall auch unterbleiben, wenn das Vorhaben der Vorbereitung einer künftigen Nutzung dient, für die eine Untersuchung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Standortauswahl bereits in einem anderen Verfahren durchgeführt wurde."

Artikel 5

Übergangsvorschrift

Die zuständigen Behörden führen noch nicht abgeschlossene Zulassungsverfahren für Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1996.

Der Senat

Gesetz zu verschiedenen Abkommen

Vom 10. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

§ 1

Dem am 16. Dezember 1993 in Bonn und am 17. Dezember 1993 in Magdeburg unterzeichneten Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.

§ 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Artikel 2

Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

§ 1

Dem am 30. Juni 1994 in Berlin unterzeichneten Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten wird zugestimmt.

§ 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1996.

Der Senat

Anlage zu Artikel 1

A.

Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

— nachstehend „Länder" genannt —

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts.

Teil I

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 1

Allgemeines

Der Freistaat Bayern errichtet die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS). Der Freistaat Bayern behält sich vor, die ZLS als eine dem StMAS unmittelbar nachgeordnete Landesoberbehörde zu errichten.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung (§ 9 GSG). Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,
2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

Artikel 3

Sektorkomitees

Bei der ZLS werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den Verbraucherverbänden angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des StMAS geregelt.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushalts-Entwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

Protokollnotiz zu Artikel 4 des Abkommens:

Für den Haushalt 1993 entfällt die Vorberatung durch den Beirat.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet folgende Regelung Anwendung:

Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Absatz 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 4 Absatz 3 aufgeteilt.

Teil II

Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Artikel 6

Allgemeines

Das Land Hessen errichtet die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit der Zentralstelle für Arbeitsschutz (ZfA) in der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Kassel.

Artikel 7

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Meßtechnik und des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Meß- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für außerbetriebliche Meßstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen festzulegen,
2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben,
3. Begutachtungen der außerbetrieblichen Meßstellen durchzuführen,
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Meßstellen zu organisieren und durchzuführen,
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

Artikel 8

Sektorkomitees

Bei der AKMP werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Meß- und Prüfstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushalts-Entwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der AKMP entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

Protokollnotiz zu Artikel 9 des Abkommens:

Für den Haushalt 1993 entfällt die Vorberatung durch den Beirat.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet folgende Regelung Anwendung:

Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Absatz 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 9 Absatz 3 aufgeteilt.

(2) Die in dem Haushalt 1993/94 erbrachten Vorlaufkosten sind entsprechend Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 von den Ländern zu tragen.

(3) Die durch den Arbeitskreis Meßstellen des Ausschusses für Gefahrstoffe geprüften und durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Meßstellen bedürfen ab 1. Januar 1995 der Akkreditierung der AKMP, wenn sie als außerbetriebliche Meßstellen im Sinne von § 18 Gefahrstoffverordnung tätig werden.

Teil III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 11

Gemeinsamer Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS und der AKMP sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Arbeitsschutz zuständigen Kabinettsmitglied bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS und der AKMP zu informieren. Zu diesem Zweck erstellen die ZLS und die AKMP jeweils spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS und der AKMP. Die ZLS und die AKMP legen diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLS und der AKMP jeweils erstellte Haushalts-Entwurf wird vom Beirat vorberaten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 11 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der ASMK und der FMK eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLS und die AKMP durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden sollen.

Artikel 12

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 13

Sehlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann — getrennt in seinen Teilen I und II — von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StMAS (Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLS und der AKMP so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Bonn, den 16. Dezember 1993, und Magdeburg, den 17. Dezember 1993

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Erwin Teufel

Für das Land Berlin
gez. Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Klaus Wedemeier

Für das Land Hessen
gez. Hans Eichel

Für das Land Niedersachsen
gez. Gerhard Schröder

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Rudolf Scharping

Für den Freistaat Sachsen
gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Bayern
gez. Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Brandenburg
gez. Manfred Stolpe

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Henning Voscherau

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Berndt Seite

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Johannes Rau

Für das Saarland
gez. Hans Kasper

Für das Land Sachsen-Anhalt
gez. Chr. Bergner

Für den Freistaat Thüringen
gez. Bernhard Vogel

Anlage zu Artikel 12

Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1

Allgemeines

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung eines oder beider Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzführende Mitglied ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Die Bestimmung durch das vorsitzführende Mitglied ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt dieser eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendes Mitglied.

Artikel 3

Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine Benennung eines oder beider Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzführende Mitglied ein Mitglied oder zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Die Bestimmung durch das vorsitzführende Mitglied ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt dieser eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendes Mitglied.

Anlage zu Artikel 2

B.

Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

— nachstehend „Länder" genannt —

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten:

Artikel 1

Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) als eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende Einrichtung in Bonn.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kostendeckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

(2) Die Tätigkeit der ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

(3) Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind und
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen und nimmt an dem Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union teil.

Artikel 3

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLG sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLG zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLG spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLG. Die ZLG legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLG erstellte Haushalts-Entwurf wird vom Beirat vorberaten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit ihre fachspezifischen Belange berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft eine Sitzung ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 3 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Finanzministerkonferenz (FMK) eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLG durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden soll.

Artikel 4

Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushalts-Entwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 6

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag, er ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet die folgende Regelung Anwendung: Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Absatz 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt: Der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 5 Absatz 3 aufgeteilt.

(2) Nordrhein-Westfalen trägt die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Kosten und darüber hinaus für 1994 „Vorlaufkosten" in Höhe von 180 000 DM.

Artikel 8

Schlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLG solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Berlin, den 30. Juni 1994

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Erwin Teufel

Für das Land Berlin
gez. Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Klaus Wedemeier

Für das Land Hessen
gez. Hans Eichel

Für das Land Niedersachsen
gez. Gerhard Schröder

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Rudolf Scharping

Für den Freistaat Sachsen
gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Bayern
gez. Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Brandenburg
gez. Dr. Hans Otto Bräutigam

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Thomas Mirow

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Gabriele Wurzel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Wolfgang Clement

Für das Saarland
gez. Oskar Lafontaine

Für das Land Sachsen-Anhalt
gez. Christoph Bergner

Für den Freistaat Thüringen
gez. Dr. Bernhard Vogel

Anlage zu Artikel 6

Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1

Allgemeines

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder beider Kandidatinnen oder Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der Richterinnen und der Richter. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt sie oder er eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der vorsitzenden Richterinnen und Richter als vorsitzführendes Mitglied. Die Aufnahme in die Liste bedarf der Einwilligung der Richterinnen und Richter und der vorsitzenden Richterinnen und Richter.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.